

Der Wappenbrief des Märchenerzählers : Udalricus Mathis von Alvagni und Surava

Autor(en): **Uffer, Leza**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und den Gewerbetreibenden unerläßlich war, ist selbstverständlich. Aber auch für Vereinfachung des Rechenunterrichtes in den Schulen trug dieselbe viel bei und machte die schwierige Einführung in die gemeinen Brüche, mit Ausnahme kleiner Bruchzahlen, fast überflüssig. Auch die in den alten Aufgabensammlungen für den Rechnungsunterricht viele Seiten ausfüllenden Verwandlungsaufgaben sind ganz überflüssig geworden.

Der Wappenbrief des Märchenerzählers

(Udalricus Mathis von Alvagni und Surava)

Von Dr. Leza Uffer, Savognin/St. Gallen

Am 16. August 1936 kam ich auf der Märchensuche nach Surava. Nach dem Mißerfolg in Casti, Mon und Stierva war ich freudig überrascht, noch am gleichen Nachmittag auf die Frage nach Märchenerzählern von mehreren Leuten die Antwort zu bekommen: Wenn Sie einen suchen, der Geschichten erzählen kann, dann müssen Sie zum „Uli“ gehen.

In Surava, aber auch in den umliegenden Dörfern kannte ihn jedermann, den pfiffigen Uli Mathis*. Ich traf ihn am Abend jenes 16. August. Er saß auf seinem Bänklein vor dem Scheunentor und zog dicke Rauchwolken aus seiner Pfeife, einer währschaften „pipa da diclar“. Mathis zählte damals 83½ Jahre. Wie alle guten Erzähler, war auch er sofort bereit, mir seine Geschichten – leider wußte er nicht mehr viele – mitzuteilen. Seine Lieblingsstücke waren die Schwänke des Bertoldus. Er erzählte in sehr witziger Art und in unverfälschter Mundart von Surava.

Mathis unterhielt seine Zuhörerschaft nicht nur mit lustigen Geschichten. Er stellte auch gerne Rätselfragen, und den größten Spaß bereitete es ihm, wenn er irgendein schwierigeres Rechenproblem vorsetzen konnte. Uli Mathis war auch musikalisch begabt. In früheren Jahren spielte er Orgel in der Kirche von Surava. Verschiedene einfachere Meßkompositionen spielte er vollständig auswendig.

* Vgl. Uffer, Rätoromanische Märchen und ihre Erzähler, Basel 1945, S. 50 ff, 70 f, 116 ff, 274 f.

Als ich in meinem Heft Namen und Geburtsdatum des Erzählers festhalten wollte, sagte er: Die Leute von Surava nannten und nennen mich immer nur „igl Uli“, aber eigentlich heiße ich Udalricus Mathis und bin der letzte männliche Nachkomme einer alten Familie von Alvagni.

Uli Mathis starb im Januar 1937. Im August des gleichen Jahres suchte ich die Erben auf, um zu erfahren, ob sich in seinen Schriften vielleicht Aufzeichnungen fänden, die für den Sammler volksmündlicher Erzählungen von Bedeutung sein könnten. Der zweite Gang nach Surava hat sich in der Tat gelohnt, wiewohl sich herausstellte, daß Mathis auch nicht ein einziges seiner Rätsel noch irgendeine seiner Denkaufgaben aufgezeichnet hatte. Daß Märchen oder Sagen vom Erzähler schriftlich fixiert worden wären, war ohnehin kaum zu erwarten. Dafür fand ich aber mehrere interessante Schriftstücke, meist Testamente bzw. Abschriften von Testamenten einiger einflußreicher Familien der Val d'Alvra. Das schönste und wertvollste Stück, das ich aus der Papierkiste neben dem Küchenherd und damit vor der sicheren Zerstörung retten konnte, ist indessen ein im Jahre 1649 für einen Georg Mathias dieser Zeit Ammen zu Alfanew im Belforter Gericht ausgestellter Wappenbrief.

Es handelt sich um ein sehr schönes und sehr gut erhaltenes Pergament im Ausmaß von 66×49 cm mit angehängtem, ebenfalls sehr gut erhaltenem Siegel des Pfalzgrafen (Comes Palatinus) Bernardinus de Gaudentijs. Der Brief trägt die Unterschriften des Bernardinus de Gaudentijs und des Schreibers, eines Churer Bürgers Joannes a Capaulis, und zerfällt in drei Teile.

Der erste und der dritte Teil sind in prachtvoll verzierter gotischer Schrift geschrieben und enthalten in deutscher Sprache die Verleihung des Wappens und aller damit verbundenen Rechte an den genannten Georg Mathis und seine ehelichen Erben auf alle Zeiten. In der Mitte des dritten Teils findet sich in Gold gerahmt eine farbige Darstellung des Wappens mit Schild und wildem Mann als Wappenfigur. Die Beschreibung des Wappens ist sehr eingehend. Der mittlere Teil, in schöner Antiqua, ist eine Kopie des Pfalzgrafendiploms (oder wenigstens eines Teiles dieses Diploms), das Kaiser Ferdinand III. dem Bernardinus de Gaudentijs im Jahre 1645 verliehen hatte. Das Pfalzgrafendiplom ist in lateinischer Sprache ausgestellt. Bei dem genannten Pfalzgrafen handelt es

sich um den Puschlaver Bernardinus de Gaudentijs, Dr. theol., Generalvikar und Domkustos in Chur (1630–1655).

Mit dem alten, schrulligen Organisten von Surava ging also nicht nur ein köstlicher Märchenerzähler und ein urchiges Dorforiginal ins Grab, sondern ein Mann, der, unverehelicht bleibend, eine Familie aussterben ließ, die während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges und vielleicht auch in früheren und späteren Zeiten im Albulatal von einiger Bedeutung gewesen sein muß.

Der Name Mathis ist ohne Zweifel aus dem Vornamen Mathias entstanden, wie denn auch ein großer Teil der bündnerischen Geschlechtsnamen sich aus Personennamen herleitet. Familien dieses Namens sind beheimatet in den Kantonen Bern, Fribourg, Unterwalden, Zürich und in Graubünden im Prätigau, in der Herrschaft, in den Fünf Dörfern, im Schanfigg, im Engadin und im Albulatal. Uli Mathis war der letzte seines Namens aus der Val d'Alvra.

Beachtenswert ist die Tatsache, daß die Freiburger Familie Mattys wie die Mathis von Alvagni einen goldfarbenen Löwen auf blauem Grund im Wappen führen. Andererseits zeigt das Wappen einer 1541 in Chur eingebürgerten Familie Mathis eine goldene Lilie auf grünem Grund.

Ich erachte die Veröffentlichung dieses Dokumentes als eine Verpflichtung gegenüber meinem Erzähler Uli Mathis und gegenüber der Forschung bündnerischer Lokalgeschichte. Mit der Abschrift und Übersetzung des Wappenbriefes bzw. des Pfalzgrafendipltoms gebe ich das Wort den geschichtsbeflissenen Lesern des Monatsblattes.

Und hier die Abschrift des Wappenbriefes:

Im Nammen der Heiligen Untheilbarn Dreyfaltigkeitt Amen

Weilen die Römische Keiser als der Obriste vnd höchste gwalte vnnnd Hoche Würdigkeitt in der Christenheitt, Darinen sie von Gott demm Allmächtigen gesetzt seind, Zu allen Zeitten auß angeborner güette vnd milttigkeitt geneigt, aller vnnnd iegklicher menschen Ehr Nutz Auffnemmen, vnnnd bestes zu betrachten, zu mehrren vnd zu furderen. So ist doch ihr Keiserlich gmüett sonders bewegt vnd geneigt Denen Ir Keyserliche gnad mitt zutheilen Vnnnd ihr gschlecht, stand vnd Ehr zu erheben Vnnnd mitt Keyserlichen gnaden Wapens Freyheitten vnd Kleinoden zu begaaben, Deren Vor Eltteren vnd sie in Ehrbarem Redlichem stand vnd wesen her-

kommen sind vnd sich gegen mengklichen guttwillig haltten vnd erzeugen, Weilen aber die Römische Keyser nicht an allen ortten sich befinden auch mitt großen Hochwichtigen Geschäften des Römischen Reichs beladen sind, das nicht ein Jegkhlicher zu dero-selben den Zugang haben kan und mag Also habend sie ihre son-sten ihnen vorbehaltne Rechten die mann Regalia nennet andern mittgetheiltt Damitt ein iedtwederer der sich wol verhalttet vnd in Tugenden vnd herrlichen Thatten üben thutt, andern zu einem Exempel mitt sonderbarer gnad begabet vnd geziehret werden mögen. Derohalben hatt der Aller Durchleüchtigste, Großmäch-tigste vnd vnüberwindtlichste Römische Keiser, Ferdinandus der dritte diß nammens unser aller gnädigster Herr mir Bernardino de Gaudentijs S.S. Th: Doct: Prothn: Aplico: Can:co et Custodi Ecc:ae Cathe:is Cur:is da ihr Mhtt: mich aller gnädigist zu einem Comiti Palatino creirt, vnder andern Priuilegien vnd Freyheiten auch dise verlichen vnd ihr vollkommenen gwalt vnd macht gegeben Ehrlichen Redlichen vnd Ehrbaren leütten, die ich würdig sein er-achte, einem Jeden nach seinem stand vnd wesen Zeichen Wapen vnd Kleinodten mitt Schiltt vnd Helm zu geben vnd zu verleichen, wie aus dem Keiserlichen brieff vnd Diploma weitläuffig zu sechen ist, vnd lautet dise Freyheit betreffende als Hernach volgt,

Ferdinandus Tertius divina fauente Clementia Electus, Ro-manorum Imperator Semper Augustus; ac Germaniae, Hun-gariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, et Sclauoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Ca-rinthiae, Carniolae, etc. Marchio Morauiae, etc. Dux Lucem-burgiae, ac Superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae, et Teckae, Princeps Sueuiae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Fere... (Feretri?), Kiburgi, et Goritiae, etc. Langrauius Alsatie, Mar-chio Sacri Romani Imperij, Burgouiae, ac Superioris et infe-rioris Lusatiae, Dominus Marchiae, Sclauoniae, Portus, Naonis et Salinarum. Honorabili deuoto Nobis dilecto Bernardino Gau-dentio Prothonotario Aplico gratiam nostram Caesaream et omne bonum. Existimamus nos Dei ter Opt: Max: nutu benigni-tateque ad hoc tam sublime Imperatorij Solij fastigium, ea cum primis ratione euectos esse vt velut ex eminenti quadam Chri-stiani orbis Specula, Mortalium actiones intuentes eos potissi-mum qui et vita morumque integritate ac Literarum optimarum-que artium Scientia et eruditione, caeteros antecellunt, atque de

nobis et Inclyta Domu nostra: Austriaca quoque modo bene mereri student, nostra autoritate et gratia non solum fouere, complectique, verum etiam illorum natura animique dotes elogio nostro probare et ob eas illos ipsos meritis praemiis, honoribusque afficere... (soleremus?) quo et alij Similiter ad optima quaeque virtutum studia capessenda inflamentur ardentius et ad inserviendum nobis Reique publicae tanto incitatiores accedant quanto magis vident vnus cuiusque virtuti condigna praemia apud nos proposita esse, et constituta quapropter cum non modo tam ipsius animi probitatem mentemque omnis et boni amore flagrantem, ac bonae vitae tuae cursum laudabilem morumque praeterea tuorum honestatem integritatemque, verum, etiam Singularem eruditionem, ac praesertim constantem tuam erga nos Augustamque Domum nostram hactenus continuatam et deinceps non minus continuandam devotionem ac fidem optime comperta habeamus, praetermittere noluimus quin Splendidiore titulo et honore te condecorandum Susciperemus. Motu itaque proprio, ex certa Scientia, animoque bene deliberato, sano et maturo accedente consilio deque Caesareae nostre potestatis plenitudine, Te Bernardinum Gaudentium Sacri Lateranensis Palatij Aulaeque nostrae Caesareae et Imperialis consistorij Comitem tenore praesentium facimus, creamus et insignimus, aliorumque Comitum Palatinorum numero et coetui aggregamus at adscribimus Omnibusque priuilegijs, Juribus, honoribus, consue(!)tudinibus et libertatibus participem reddimus, quibus caeteri Sacri Lateranensis Palatij Comites, hactenus freti et gauisi sunt, quomodo libet, consuetudine vel de Jure. §. 4. Vltius tibi praenominato Bernardino Gaudentio liberam etiam potestata(!)m damus, ut possis et valeas honestis personis, illud a te petentibus, Insignia, seu arma concedere et elargiri idonea et convenientia qualitati personae, quod ex tuo Judicio et arbitrio pendere volumus, eosdemque cum Insignium et Armorum tum Feudorum capaces reddere dumodo tamen in hujus modi Armorum atque Insignium concessione abstineas, ne alicui integram Aquilam, maxime Imperialem et Coronam Regiam in Galea vel Galeam apertam, aut auita quorumuis Principum, Comitum, Baronum, et Procerum Arma seu Insignia praecise elargiaris. Qui quidem per te sic Armis decorati, hujus modi Arma et Insignia tibi concessa, ubique locorum, et Terrarum, in omni-

bus et Singulis honestis, actibus, et expeditionibus, in Bellis, duellis, singularibus certaminibus et quibuscunque pugnis vexillis, Teritorijs, Annulis, Signetis, Sigillis, Monumentis, Sepulchris, et vniversa Supellectile pro eorum arbitrio deferre, omnibusque et singulis Priuilegijs, Juribus, Honoribus dignitatibus officijs et Indultis uti, frui, potiri, et gaudere possint, et valeant, quibus caeteri à nobis et praedecessoribus nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus, Armis et Insignibus decorati, et feudorum capaces, atque participes vtuntur, fruuntur, potiuntur, et gaudent et ad ea admitti, ad quae illi admittuntur et recipiuntur, consuetudine vel de Jure, §. 7. Mandantes itaque Vniversis et Singulis Electoribus, alijsque Principibus, Ecclesiasticis, et Secularibus, Archi Episcopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vice Dominis, Advocatis, Praefectis Castellanis, Procuratoribus, officialibus, quaestoribus, Ciuium Magistris, Judicibus, Consulibus, Regum Heroaldis, Caduceatoribus, Ciuium Communitatibus et denique omnibus nostris, et Sacri Romani Imperij, Regnorumque et Dominorum nostrorum haereditariorum Subditis et fidelibus dilectis, cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis et praeeminentiae fuerint vt te saepe memoratum Bernardinum Gaudentium, in dicta Sacri Lateranensis Palatij, Aulaeque nostrae Caesareae et Imperialis Concistorij, comitis fruitione, ac etiam Annorum concessione Te et Nepotes tuos Antonium, Franciscum et Petrum, non turbent nec Impediant quatenus nostram et Imperij Sacri indignationem grauissimam, ac poenam Sexaginta marcharum Auri puri, promediate Fisco seu Aerario nostro, reliquam vero partem, iniuriam passo vel passis, irremissibiliter soluendam euitare voluerint. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Caesarei appensione munitarum, Datae in ciuitate nostra Vienne, Decima nona Mensis Maij, Anno partus Virginis, Millesimo, Sexcentesimo, Quadragesimo quinto, Regnorum nostrorum, Romani nono, Hungarici Vigesimo, Bohemici vero Decimo octavo.

Übersetzung des lateinischen Textes

Wir, Ferdinand der Dritte, durch die Gunst der göttlichen Barmherzigkeit erwählter Römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reiches und König von Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien

und Slawonien usw., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Kärnten, Krain usw., Markgraf von Mähren usw., Herzog von Luxemburg und von Ober- und Niederschlesien, Württemberg und Teck, Fürst von Schwaben, Graf von Habsburg, Tirol, (Fere ..), Kyburg und Görz usw., Landgraf des Elsasses, Markgraf des Heiligen Römischen Reiches, von Burgau und der oberen und unteren Lausitz, Herr der March, Slawoniens, von Pordenone und Salins

entbieten dem ehrsamem, ergebenen, von Uns geliebten Bernardinus Gaudentius, Apostolischem Protonotar, unsere kaiserliche Gnade und alles Gute.

Wir glauben, durch den Willen und die Güte des allmächtigen Gottes zu diesem so erhabenen Gipfel des kaiserlichen Thrones vor allem aus dem Grunde gelangt zu sein, damit Wir, gleichsam von einer hochragenden Warte des christlichen Erdkreises die Taten der Sterblichen betrachtend, jene am ehesten –

welche durch ihr Leben und die Unversehrtheit der Sitten und durch Kenntnis der Wissenschaften und der besten Künste und durch Gelehrsamkeit die andern übertreffen, und sich um Uns und Unser berühmtes österreichisches Haus auf jede Weise verdient machen wollen

– mit unserer Macht und Gnade nicht nur begünstigen und auszeichnen, sondern auch mit unserm Lob die Gaben ihres Charakters (! natura) und ihres Geistes anerkennen und deretwegen sie selbst mit verdienten Auszeichnungen und Ehren (zu) beschenken ... (pflegen [soleremus]),

damit auch andere brennend entflammt werden mögen, die besten Bemühungen um die Tugenden zu ergreifen, und sie es um so eifriger unternehmen, Uns und dem Reich zu dienen, je mehr sie sehen, daß der Tüchtigkeit jedes Einzelnen würdige Preise bei Uns ausgesetzt und festgelegt sind.

Da Wir nicht nur die Rechtschaffenheit deiner Gesinnung (! animi) und den aus Liebe zu allem Guten entflammten Geist und den lobenswerten Lauf deines Lebens und außerdem die Ehrenhaftigkeit und Unberührtheit deiner Sitten erkannt haben, sondern auch die einzigartige Bildung und besonders deine standhafte Verehrung und Treue gegen Uns und unser erhabenes Haus, die bisher gedauert hat und weiterhin nicht weniger fort dauern wird, haben wir es nicht unterlassen wollen, dich durch glänzenderen Titel und Ehre auszuzeichnen.

Aus eigenem Antrieb, aus sicherem Wissen, aus gründlicher Überlegung und wohldurchdachtem Rat und aus der Fülle unserer kaiserlichen Macht machen, erwählen und bezeichnen Wir dich, Bernardinus Gaudentius, auf Grund der vorliegenden Urkunde, zum Grafen des Heiligen Lateranpalastes und unseres kaiserlichen Hofes und kaiserlichen Rates, und Wir gesellen dich bei und schreiben dich ein unter die Zahl und die Schar der andern Pfalzgrafen, und machen

dich teilhaftig aller Privilegien, Rechte, Ehren, Gewohnheiten und Freiheiten, welche die andern Grafen des Heiligen Lateranpalastes bis jetzt besitzen und genießen, wie es beliebt, nach Gewohnheit oder Recht. § 4*.

Ferner geben Wir dir, vorgenanntem Bernardinas Gaudentius, auch die freie Gewalt, daß du ehrenhaften Personen, die solches von dir erbitten, Abzeichen oder Wappen, die der Art der Person angepaßt und angemessen sind –

was Wir von deinem Urteil und Gutdünken abhängen lassen wollen – geben und verleihen kannst und ermächtigt bist, sie sowohl der Abzeichen und Wappen als auch der Lehen fähig zu machen,

wobei du dich immerhin enthalten sollst, bei dieser Verleihung von Wappen und Abzeichen jemandem einen ganzen Adler, vor allem (nicht) einen kaiserlichen und eine Königskrone auf dem Helm oder einen offenen Helm oder altererbte Wappen oder Abzeichen von Fürsten, Grafen, Baronen und vornehmen Herren in genau gleicher Form zu geben.

Die so von dir mit Wappen ausgezeichnet sind, sollen die so getarteten, dir erlaubten Wappen und Abzeichen an allen Orten, in allen Ländern, in allen und jeglichen ehrbaren Taten und Unternehmungen, in Kriegen und Zweikämpfen, Einzelkämpfen und welchen Kämpfen auch immer, auf Fahnen, Teritorien (?), Ringen, Signeten (?) und Siegeln, Denkmälern, Grabmälern und jeder Art von Gerät nach Belieben anbringen können

und ermächtigt sein, alle und jegliche Privilegien, Rechte, Ehren, Würden, Ämter und Gnaden zu gebrauchen, zu genießen, zu verwenden und sich ihrer zu erfreuen, welche die früher von Uns und unsern Vorgängern unter den römischen Kaisern und Königen mit Wappen und Abzeichen Versehenen und der Lehen Fähigen und Teilhaftigen gebrauchen, genießen, verwenden und sich ihrer erfreuen,

und sie sollen ermächtigt sein und zu dem gelangen können, zu dem jene zugelassen und aufgenommen werden nach Gewohnheit und Recht. § 7*.

Wir gebieten daher den gesamten und einzelnen Kurfürsten, den andern Fürsten, kirchlichen und weltlichen, den Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Rittern, Adeligen, Lehensleuten, Hauptleuten, Viztumen, Vögten, Burggrafen, Prokuratoren, Offizialen, Quästoren, Bürgermeistern, Richtern, Räten (Stadt- oder Reichsräten?), königlichen Herolden, Stabträgern (! Herolden), den Gemeinden

und schließlich allen unsern und des Heiligen Römischen Reiches und der Königtümer und unserer erblichen Herrschaften Untertanen

* Es ist nicht ersichtlich, ob die Bezeichnungen § 4 und § 7 an den Schluß des vorangehenden oder an den Anfang des nachfolgenden Textes gehören.

und lieben Getreuen, welches Standes, Ranges, welcher Klasse, Stellung und Auszeichnung sie auch immer sein mögen,

sie sollen dich, oftgenannten Bernardinus Gaudentius, im Genusse der Grafenwürde des Heiligen Lateranpalastes und unseres kaiserlichen Hofes und kaiserlichen Rates und auch in der Einräumung der Jahre (?), dich und deine Neffen, Anton, Franz und Peter, nicht stören und hindern,

sofern sie unsere und des Heiligen Reiches schwerste Ungnade und die Strafe von 60 Mark reinen Goldes vermeiden wollen, die zur Hälfte der Staatskasse oder unserem Schatze, zum übrigen Teil aber dem oder denen, welchen Unrecht widerfahren ist, unwiderruflich zu bezahlen ist.

Zur Bezeugung dieses Briefes, der mit eigener Hand unterschrieben und mit unserem angehängten kaiserlichen Siegel versehen ist,

gegeben in unserer Stadt Wien, am 19. des Monats Mai im Jahre 1645 nach der Jungfrau Geburt, dem neunten unserer römischen, dem zwanzigsten unserer ungarischen und dem achtzehnten unserer böhmischen Regierung.

Dannenharo hatt mich der Ehrenuest, Fürnemm, Bescheiden vnd Weiser Herr Georg Mathias diser Zeit Ammen zu Albanew im Belforter Gricht dienstlich ersucht und gebätten, Ime vnnnd für seine Ehliche Leibs Erben vnd der selben Erbens Erben füröhin Mans vnd Weibs Persohnen aus krafft, vnd macht meiner habenden Keyserlichen Priuilegien ein Wapens Freyheitt mitt zu theilen vnd zu geben, Wann nun mir der gedachten Georg Mattis vnd seiner Vor Elttren Ehrbarkeit, Redlichkeit, Fromkeit, Geschicklichkeit, aufrichtigkeit gute Sitten vnd Ehrbaren Wandel, gnugsam bekannt auch berühmbt worden, vnd ich sölches zu gmüett geführt so hab ich mitt wolbedachtem mut, guttem Raht vnd rechtem wissen, auß macht vnd krafft unserer habenden Keiserlichen Priuilegien als Comes Palatinus gedachten herren Georg Mathias, vnd all sein Ehliche Leibs Erben vnd der selben Ehlichen Erbens Erben ihres Stammens vnd Nammens mitt disem nachgeschribnem Waapen vnd kleinot gnädig versehen vnd begaabet namblich mitt nammen einen blawen, oder Lasurfarben schilt, in wellichen vnden zu end dreij grüne Berglein, der Mittler etwas höher alß die andern, auff den Zwey eüssristen Berglein ein stehender gelber oder goldfarber Lew, vber das mittlere Berglein schreitend mitt zu ruck geflechtem schweiff, in der rechten Dappen ein gelben stern, vnd auff dem Kopff einen halben auch gelben, old goldfarbenn Mon, auff dem schilt ein Weißen oder Silberfarben Stechhelm mitt

beiderseits außen gelber vnd Inwendig blawer vnd fliegender Helmdecke gezieret, darauff steht außer ein gelber vnd blawfarber gebundner Pausch eines Wilden mans Brustbild, mit seiner eignen Haarigen vnd fleischfarbigen farb. Halttende in seiner rechten Hand einen kriegshammer, den linckhen arm oder hand in die seiten stürzende, eines langen grawen barts, auf seinem haupt einen grünen von Laub gemachten krantz habende Wie dann söllich Waapen vnnd kleinott zu besserem verstand mitt seinen obvermelten farben, in mitten dis brieffs klarlich vnd ziehrlich gemahlet steht, vnd ausgestrichen ist vnd solches Waapen hab ich ime auß eigner bewegnus vnd mir gegebenen Keiserlichen macht vnd gwalte gnädig zu gestellt vnd geben Thu auch das hiemitt wüssendtlich in krafft dis brieffs der gstatte vnd dz mehr gedachter Herr Georg Mathias vnd alle seine Ehliche Leibs Erben vnd der selben Ehelichen Erbens Erben seines stammens vnd nammens für vnd für, zu ewiger Zeit angeregt Waapen vnd kleinot haben, führen vnd sich dessen in allen vnd ieden Ehrlichen sachen vnd Gschäften in kämpffen, Gestecken, Gefechten vnd Panieren auch gezelten, Insignen, Bettschafften, Kleinodien, Begräbnussen vnd sonst an allen enden nach ihrer notturfft v. gfallen gebrüchen, auch aller vnd iegklicher Ehr, Würde, Recht, Freyheitt, gnad, Vorthail genießen sollen vnd mogen, mitt Embtern vnd Lehen Geistlichen vnd Weltlichen, zu haben, zu halten, vnd zu tragen, Lehen, Gricht vnd Recht zu besetzen, Urtheil zu Schöpffen vnd recht zu sprechen vnd des alles theilhaftig, würdig, Empfänglichlich vnd darzu Tauglich, geschicktlich, vnd gutt sein in Geist- vnd Weltlichen ständen vnd sachen, und sich dessen gebrauchen sollen vnd mögen, alles andere vnd auch des Heiligen Römischen Reichs Lehens vnd WapensgnosLeütte solliches alles haben vnd sich dessen freven vnd genießen von Recht vnd gwonheitt von allermengklich daran vnuerhindert, Doch einem ieden der dies Wapen vnd Kleinot in gleichem führet, vnd dasselbige rechtmäßigen hargebracht, an seinem Wapen vnd Recht vnnachtheilig Gelangt an allen Hoochen vnd Nideren Stands Persohnen, mein gehorsambist, vnderthenigist, freündtlich vnd gunstig bitten vnnd ... Ersuchen, mehrgenanten Herren Georg Mathias, alle seine Eheliche Leibs Erben vnd selbige Eheliche Erbens Erben, seines stammens vnd Nammens als vorgeschriben stehet, vnnd solchem ihrem Wapen vnd Kleinodt, nichts zu irzen noch zu hindern, sonder sie das vorgeschribner maßen

rüehwig gebrauchen vnd genießen lassen, Das begehrt ich obgeschribner Comes Palatinus gegen einem ieden standts gebür nach gehorsamist vnnderthenigist, freündtlich zu verdienen vnnd günstig zu beschulden. Des zu wahrm vrkundt hab ich disen brieff mitt meiner vnderschrift vnd angehencktem Insigel bekräftiget. Geben zu Chur auff dem Hoff den 10. Monats Julij, nach Christi vnnsers Einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburt gezelt des Ein Tausend sechshundert vnd im Neun vnd fiertzigisten Jare gezelt. A.^o 1649.

Unterschrift links: Bernardinus de Gautentijs Doct. Prothon. Aplicus Comes Palatinus. Mp.

Unterschrift rechts: Ego Joannes a Capaulis Ciuis Curiensis dicti Privilegij exhibitioni, atque armorum petitione etc. concessioni Praesens interfui ac rogatus scripsi.

(Mit angehängtem, eingekapseltem Siegel des Bernardinus de Gaudentijs.)

Anschrift des Wappenbriefes: Wapens Frey- vnd Grechtigkeit, für den Wolgegerten Ehrenuesten fürnemmen vnnd wolweisen Herren, Georg Mattis von Alfanew für ihne seine Erben vnnd alle Erbens Erben Beschechen im Jar des 1649 Jars. Ertheilt Von dem Hoch... Edlen... Herren Herren Bernardino de Gaudentijs S.S. Th. Doct. Prothon. Aplico. Can. et Custode Ecclesiae Cathe. Cur. als ordentlich creirtem keyserlicher Comite Palatino.

Für wertvolle Hilfe beim Lesen und Abschreiben des Briefes und bei der Übersetzung des Pfalzgrafendiplomes bin ich den Herren Vikar Arthur Kobler und stud. Ivo Tschirky in St. Gallen, ganz besonders aber Herrn Dr. Mathäus Gabathuler von der Stadtbibliothek Vadiana zu Dank verpflichtet.